

ZG_OBERGERICHT S 2021 22 vom 25. Februar 2022

ZG Obergericht, 2022-02-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_S_2021_22

FR: ZG_OBERGERICHT S 2021 22 du 25 février 2022

IT: ZG_OBERGERICHT S 2021 22 del 25 febbraio 2022

Regeste

mehrfache Urkundenfälschung

Erwägungen

E. 1

Sowohl die Verteidigung wie die Staatsanwaltschaft haben fristgerecht zuerst bei der Vorinstanz Berufung angemeldet und hernach ebenfalls innert Frist beim Gericht Berufung erklärt. Sodann wurden keine Nichteintretensanträge gestellt. Auf die Berufungen ist somit einzutreten. 2.1 Im Berufungsverfahren gilt die Dispositionsmaxime. Der Berufungskläger muss in seiner Berufungserklärung angeben, ob er das Urteil vollumfänglich oder nur in Teilen anfecht (Art. 399 Abs. 3 lit. a StPO). Ficht er nur Teile des Urteils an, hat er in der Berufungserklärung verbindlich anzugeben, auf welche Teile (Schuldpunkt, allenfalls bezogen auf einzelne Handlungen, Bemessung der Strafe, etc.) sich die Berufung beschränkt (Art. 399 Abs. 4 StPO). Das Berufungsgericht überprüft das erstinstanzliche Urteil nur in den angefochtenen Punkten (Art. 404 Abs. 1 StPO). Es kann zugunsten der beschuldigten Person auch nicht angefochtene Punkte überprüfen, um gesetzwidrige oder unbillige Entscheidungen zu verhindern (Art. 404 Abs. 2 StPO). Soweit die Einschränkung der Berufung auf einzelne Punkte eindeutig und der Grundsatz der Untrennbarkeit oder inneren Einheit nicht verletzt ist, muss die Einschränkung durch das Berufungsgericht respektiert werden. Die nicht angefochtenen Urteilspunkte werden - unter dem Vorbehalt von Art. 404 Abs. 2 StPO - rechtskräftig. Eine spätere Ausdehnung der Berufung ist ausgeschlossen, nicht aber eine weitere Beschränkung (vgl. dazu umfassend Urteil des Bundesgerichts 6B_1403/2019 vom 10. Juni 2020 E. 1.3 m.H.).

Seite 5/30 2.2 Die Berufung der Verteidigung ist darauf ausgerichtet, einen vollständigen Freispruch für den Beschuldigten zu erwirken, und richtet sich gegen das gesamte Dispositiv des vorinstanzlichen Urteils (OG GD 3/1). 2.3 Die Berufung der Staatsanwaltschaft richtet sich gegen die Dispositivziffer 2 und 3 (Sanktion und Tätigkeitsverbot) des vorinstanzlichen Urteils. Sie verlangt, den Beschuldigten für den von der Vorinstanz ausgefallenen Schuldspruch mit einer unbedingten Freiheitsstrafe von 18 Monaten zu bestrafen und ihm die Tätigkeit als Finanzanlagenhändler etc. in den nächsten fünf Jahren zu verbieten (OG GD 2/2). 2.4 Da im vorliegenden Verfahren die Staatsanwaltschaft Berufung erhoben hat, darf das Urteil der Vorinstanz zuungunsten des Beschuldigten abgeändert werden. Das Verschlechterungsgebot gemäss Art. 391 Abs. 2 StPO findet keine Anwendung. Allerdings beseitigt die Berufung der Staatsanwaltschaft das Verschlechterungsgebot nicht über die zulasten des Beschuldigten gestellten Anträge hinaus. Es ist Sache der zur Anschlussberufung bzw. Berufung berechtigten Partei, ihre Dispositionsfreiheit auszuüben und mit Anträgen in der Sache den Verfahrens- bzw. Streitgegenstand im Rechtsmittelverfahren zu bestimmen (BGE 147 IV 167 E. 1.5.3). Das

Gericht darf das Urteil der Vorinstanz somit nicht über die Anträge der Staatsanwaltschaft hinaus zuungunsten des Beschuldigten abändern. 3.1 Das Rechtsmittelverfahren beruht gemäss Art. 389 Abs. 1 StPO auf den Beweisen, die im Vorverfahren und im erstinstanzlichen Hauptverfahren erhoben worden sind. Von Amtes wegen oder auf Antrag einer Partei kann die Rechtsmittelinstanz die erforderlichen zusätzlichen Beweise erheben (Art. 389 Abs. 3 StPO). Notwendig ist dies aber nur dann, wenn die zusätzlich erhobenen Beweise den Ausgang des Verfahrens beeinflussen können (vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 6B_288/2015 vom 12. Oktober 2015 E. 1.3.1 m.H.). Eine unmittelbare Beweisabnahme im Rechtsmittelverfahren hat gemäss Art. 343 Abs. 3 i.V.m. Art. 405 Abs. 1 StPO auch zu erfolgen, wenn eine solche im erstinstanzlichen Verfahren unterblieb oder unvollständig war und die unmittelbare Kenntnis des Beweismittels für die Urteilsfällung notwendig erscheint. Weiter kann eine unmittelbare Beweisabnahme durch das Berufungsgericht in den Fällen von Art. 343 Abs. 3 StPO erforderlich sein, wenn es von den erstinstanzlichen Sachverhaltsfeststellungen abweichen will (BGE 140 IV 196 E. 4.4.1). Das Gericht verfügt bei der Frage, ob eine erneute Beweisabnahme erforderlich ist, über einen Ermessensspielraum (Urteil des Bundesgerichts 6B_1087/2019 vom 17. Februar 2021 E. 1.2.2). 3.2 Im vorliegenden Berufungsverfahren haben die Parteien keine Beweisanträge gestellt. Auch für das Gericht sind keine Gründe ersichtlich, die Akten zu ergänzen. Somit ist auf die im Vorverfahren und in der erstinstanzlichen Hauptverhandlung erhobenen Beweise - sowie die Eingaben und Plädoyers der Parteien im Berufungsverfahren - abzustellen.

E. 1.1

Vorab ist zu klären, welcher Art die von N._____, P._____ und O._____ unterzeichneten Dokumente waren, insb. ob es sich dabei um Zeichnungsscheine gemäss Art. 652 OR oder um Aktienkaufverträge handelte. Denn der Verteidiger machte unter anderem geltend, die Anleger seien nicht getäuscht worden, da sie Aktien hätten kaufen wollen und der Verkauf von Aktien auch sonst über "Subskriptionsscheine" abgewickelt worden sei. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass die Terminologie auf den fraglichen Dokumenten nicht einheitlich ist, werden die Kunden doch "Käufer" (N._____) und "Erwerber" (P._____) genannt. Diese Wortwahl könnte zusammen mit der Verwendung des Begriffs "Gesamtkaufpreis" für sich allein gesehen als ein Indiz für den Abschluss eines Kaufvertrages gesehen werden. Alles andere spricht allerdings eindeutig dafür, dass es sich bei den fraglichen Dokumenten um Zeichnungsscheine i.S.v. Art. 652 OR handelte, angefangen bei der Überschrift "Subskriptionsschein" bzw. Zeichnungsschein. Der Begriff "Subskriptionsschein" existiert im schweizerischen Aktienrecht nicht bzw. ist nicht gebräuchlich. Der im angelsächsischen Recht übliche Terminus "subscription certificate" bezeichnet allerdings einen Zeichnungsschein, was an eine wörtliche Übersetzung denken lässt. Die Tatsache, dass von den vier inhaltlich praktisch gleichlautenden Dokumenten einer explizit als "Zeichnungsschein" bezeichnet wird, erhärtet den Verdacht, dass es sich bei den "Subskriptionsscheinen" um Zeichnungsscheine handelte. Berücksichtigt man den Fliesstext, in welchem explizit festgehalten wird, dass der "Käufer" bzw. "Erwerber" Aktien der J._____-UK "zeichne", sowie dass die "Emissionsabgaben" von der J._____-UK getragen würden, lassen keinen Zweifel an der Rechtsnatur der fraglichen Dokumente; sie wurden als Zeichnungsscheine i.S.v. Art. 652 OR erstellt. Es ist auch kein Grund ersichtlich,

Seite 13/30 aus welchem in einem Aktienkaufvertrag die erwähnte Terminologie verwendet werden sollte ("zeichnet", "Subskriptionsschein", "Emissionsabgabe"), wenn die Eigentumsübertragung an Aktien von einem Verkäufer zu einem Käufer beschrieben werden sollte. Auch die Verteidigung hat hierfür keine Erklärung geliefert.

E. 1.2

Die drei erwähnten Anleger bestätigten denn auch im Wesentlichen, dass sie der Auffassung waren, Aktien zu zeichnen und an einer Kapitalerhöhung der J. _____-UK zu partizipieren. N. _____ führte aus, er habe "die beiden Zeichnungen" gemacht und das Geld vertragsgemäss auf das Konto der K. _____ Inc. überwiesen (act. 22/7/3). O. _____ erklärte, mit einer Aktienzeichnung gebe man einer Firma Geld zur Verfügung, dem sage man Aktienkapital (act. 22/8/8). P. _____ schilderte, wie der Beschuldigte oder Q. _____ ihn gefragt hätten, ob er nicht einen "Zeichnungsschein unterzeichnen" möchte (act. 22/11/3). Weder die teils inkorrekte Wortwahl der Anleger ("kaufen") noch ihre fehlende Kenntnis über den üblichen Ablauf einer Kapitalerhöhung ändern etwas an der voranstehend festgehaltenen Schlussfolgerung, dass es sich bei den fraglichen Dokumenten um Zeichnungsscheine handelte, wie dies die J. _____-UK in ihrer Strafanzeige vom 9. Januar 2018 darlegen liess (HD 2/1). Da sich die Anleger und die J. _____-UK als Emittentin einig sind, dass es sich um Zeichnungsscheine handelte, erstaunt die Auffassung des Beschuldigten bzw. seines Verteidigers, dass es auch Kaufverträge sein könnten, zumal weder der Beschuldigte noch die von ihm und seiner Lebenspartnerin kontrollierte K. _____ Inc. als Vertragspartei auftreten. Fortan wird sodann nur noch von Zeichnungsscheinen die Rede sein, womit auch die als "Subskriptionsschein" bezeichneten Dokumente gemeint sind. Schliesslich belegen auch die mit "Aktienkaufvertrag" betitelten und als Kaufvertrag ausgestalteten Dokumente, welche der Beschuldigte den erwähnten Anlegern ein Jahr nach der Aktienzeichnung zukommen liess, dass es sich bei den Zeichnungsscheinen nicht um Kaufverträge handelte (act. 22/1/43; act. 22/8/6). Dies ergibt sich einerseits bereits aus dem Vertragsinhalt und der entsprechenden Bezeichnung als Aktienkaufvertrag. Andererseits ist nicht ersichtlich, weshalb der Beschuldigte den Anlegern ein Jahr nach der Aktienzeichnung einen Aktienkaufvertrag zukommen lassen sollte, wenn ein Kaufvertrag – seiner Meinung nach – bereits abgeschlossen worden wäre. Aus der E-Mail von U. _____ – einer Angestellten der M. _____ AG – vom 30. Oktober 2017 ergibt sich sodann, dass diese Kaufverträge auf Anordnung des Beschuldigten erstellt wurden (act. 24/18/78). Entsprechend ist davon auszugehen, dass dem Beschuldigten die Rechtsnatur der Zeichnungsscheine stets bewusst war; anders lässt sich dieses Vorgehen nicht erklären.

E. 1.3

In Bezug auf die Frage, ob S. _____ oder die K. _____ Inc. jemals Aktien der J. _____-UK besessen haben, ist die Aktenlage unvollständig und teilweise widersprüchlich. Einerseits liegt ein unterzeichnetes Aktienzertifikat – vom 17. Februar 2017 – bei den Akten, welches S. _____ als Eigentümerin von 6'361'205 Aktien der J. _____-UK ausweist (act. 22/13/25) und auch W. _____ äusserte sich in diesem Sinne (act. 22/12/9). Weiter bezeichnete T. _____ S. _____ in einer E-Mail vom 29. Oktober 2016 als "MAJOR AKTIONÄERIN" (act. 22/13/124). Gleichzeitig bestritt T. _____ aber auch, dass S. _____ jemals Aktionärin der J. _____-UK geworden sei – ohne eine Erklärung für die vorgenannten Dokumente liefern zu können (act. 22/13/9). Aus den offiziellen Einträgen ergibt sich jedenfalls kein Aktienbesitz von S. _____, der

K. _____

Seite 14/30 Inc. oder des Beschuldigten. Für die in Frage stehende Urkundenfälschung ist die Frage nach einem Aktienbesitz von S. _____ allerdings irrelevant und kann somit offenbleiben. Denn selbst wenn S. _____ Aktien der J. _____-UK besessen haben sollte, würde dies nichts daran ändern, dass es sich bei den fraglichen Dokumenten um Zeichnungsscheine handelte. Unter keinem Gesichtspunkt könnte darauf geschlossen werden, dass es sich um zwischen den Anlegern und S. _____ bzw. der K. _____ Inc. abgeschlossene Kaufverträge handelte. 2. Abänderung 2.1 Aus den Akten ist ersichtlich, dass die M. _____ AG mit der J. _____-UK einen Dienstleistungsvertrag abschloss, in welchem die M. _____ AG beauftragt wurde, anlässlich einer Kapitalerhöhung der J. _____-UK "qualifizierte Anleger bzw. interessierte Investoren für die vom Auftraggeber [der J. _____-UK] zu veräussernden Aktien zu akquirieren" (act. 20/11). In der Strafanzeige vom 9. Januar 2018 wurde sodann ausgeführt, dass in den von der J. _____-UK ausgestellten Zeichnungsscheinen ein Konto bei der AB. _____ Bank als Einzahlungskonto angegeben war. Als Beilage zur Strafanzeige findet sich ein anonymisierter Zeichnungsschein, auf welchem eben dieses Konto aufgeführt wurde (act. 20/22). Dieser Zeichnungsschein ist im Wesentlichen, insb. betreffend die Kontoangaben, identisch mit demjenigen, der von der J. _____-UK den Mitarbeitern der M. _____ AG – und dem Beschuldigten – am 3. Oktober 2016 per E-Mail zugestellt wurde (act. 24/18/47). 2.2 Aus dem E-Mail-Verkehr zwischen X. _____ von der J. _____-UK und den Angestellten der M. _____ AG ergibt sich sodann eindeutig, dass X. _____ die Zeichnungsscheine der M. _____ AG per E-Mail übermachte. In einer E-Mail vom 7. September 2016 hielt er fest: "Den Subskriptionsschein inkl. Bedingungen für Phase 1 finden Sie im Anhang" (act. 24/18/4). Im beigelegten Zeichnungsschein ("Subskriptionsschein") war das Konto CH10 0077 7006 2824 0145 5 bei der AB. _____ Bank in W. aufgeführt (act. 24/18/7). Der erwähnten E-Mail kann man aufgrund der Bezeichnung ".doc" der Anlagen entnehmen, dass die M. _____ AG den Zeichnungsschein als Word-Dokument erhalten hat. Am 3. Oktober 2016 liess X. _____ Q. _____ einen anderen, "finalen" Zeichnungsschein zugehen mit der Bitte, künftig nur noch diesen zu verwenden. Bei dem darauf angegebenen Konto CH89 XXXX XXXX XXXX 1185 2 handelt es sich um ein Konto der J. _____ AG, der Tochtergesellschaft der J. _____-UK, bei der AB. _____ Bank (act. 24/18/47). Aus den Akten ist somit klar ersichtlich, dass in den ursprünglichen, von der J. _____-UK erstellten Zeichnungsscheinen ein Konto bei der AB. _____ Bank als Einzahlungskonto angegeben war. Ebenso zeigt sich, dass die M. _____ AG verpflichtet war, diese Zeichnungsscheine zu verwenden bzw. zu keinem Zeitpunkt berechtigt war, die Kontoangaben abzuändern. 2.3 Die Haltung des Verteidigers in Bezug auf eine mögliche Abänderung ist unklar. Einerseits scheint er sinngemäss geltend zu machen, dass andere Personen, insb. Q. _____ als Urheber der Abänderung in Frage kämen, womit er implizit anzuerkennen scheint, dass es zu einer Abänderung gekommen ist. Andererseits führte er vor der Vorinstanz auch aus, das Konto auf den Zeichnungsscheinen sei "nicht fix vorgegeben" gewesen und habe abgeändert werden können, so dass keine Fälschung vorliegen könne – so muss diese Erklärung

Seite 15/30 zumindest sinngemäss verstanden werden. Während die Möglichkeit einer Urheberschaft von Q. _____ bzw. die Implikationen dieser Behauptung für das vorliegende Verfahren nachfolgend zu prüfen sein wird, hat die zweitgenannte Behauptung

der Verteidigung für die Frage einer allfälligen Urkundenfälschung keine Relevanz. Denn die diesbezüglichen Erläuterungen beziehen sich darauf, dass "(a)uch andere Exponenten der J. _____" (SG GD 19/3 S. 8 Rz. 40) Aktienverkäufe mit "Subskriptionsscheinen" gemacht hätten und sich dafür mindestens zweier weiterer Konten bedient haben sollen, was für die hier in Frage stehenden Urkundenfälschungen irrelevant ist. Die J. _____-UK bzw. deren Exponenten waren zweifelsfrei bemächtigt, Zeichnungsscheine mit verschiedenen Kontoangaben auszugeben und für die Entgegennahme der Anlagegelder verschiedene Konten bei unterschiedlichen Kreditinstituten zu verwenden. Dies ist selbstverständlich nicht gleichbedeutend damit, dass es jedem und jeder, die diese Zeichnungsscheine in die Hände bekommt, freigestanden hätte, ein beliebiges Konto einzufügen – ohne die Abänderung kenntlich zu machen und so die J. _____-UK als Ausstellerin des Dokuments erscheinen zu lassen. Zudem wird aus den Akten ersichtlich, dass ein Grossteil der Anlagegelder sehr wohl über das Konto bei der AB. _____ Bank entgegengenommen wurde (act. 24/15/43, act. 24/15/112, act. 24/15/71). Ob die Exponenten der J. _____-UK Gelder anderer Anleger entgegen den Angaben auf den diesbezüglichen Zeichnungsscheinen nicht als Betriebskapital verwendet haben, wie dies die Verteidigung andeutet, ist für die fragliche Abänderung der fünf hier bedeutsamen Dokumente ohne Belang. Insbesondere macht auch niemand der direkt betroffenen Personen etwas Derartiges geltend; die vertraglichen bzw. aktienrechtlichen Beziehungen zwischen den übrigen Anlegern und der J. _____-UK wurden offenbar zur Zufriedenheit aller Parteien abgewickelt und niemand, v.a. nicht die J. _____-UK behauptete, die Zeichnungsscheine wären nach ihrer Erstellung abgeändert worden. 2.4 Ein weiteres, sehr starkes Indiz dafür, dass die Zeichnungsscheine abgeändert wurden, ist die Tatsache, dass die J. _____-UK als Erstellerin der Dokumente keinen Zugriff auf das Konto der K. _____ Inc. bei der L. _____ Bank in Liechtenstein hatte. Es ergibt schlicht keinen Sinn, weshalb die J. _____-UK Aktien ausgeben und für die dafür einzuzahlenden Beträge ein Konto verwenden sollte, auf welches sie keinen Zugriff hat. T. _____ äusserte sich denn auch dahingehend, dass nie beabsichtigt gewesen sei, ein Konto von der K. _____ Inc. zu verwenden bzw. die Organe der J. _____-UK keine Ahnung von der Existenz dieser Unternehmung gehabt hätten (act. 22/13/5). Auch in der Strafanzeige wurde nachvollziehbar dargelegt, dass die Zeichnungsscheine abgeändert wurden, zumal kein Grund ersichtlich ist, weshalb Zweifel an den diesbezüglichen Aussagen von T. _____ bestehen sollten, da in dieser Hinsicht kein Motiv für eine Falschaussage erkennbar ist. Bei einer Gesamtwürdigung aller Umstände verbleiben keine Zweifel daran, dass die Zeichnungsscheine abgeändert wurden, in dem Sinne, dass die Kontoangaben nachträglich durch die Angaben der K. _____ Inc. bei der Bank L. _____ ersetzt wurden. 3. Urheberschaft der Abänderung 3.1 Um die Frage nach der Urheberschaft dieser Abänderung zu beantworten, ist zu eruieren, auf welchem Weg N. _____, O. _____ und P. _____ die fraglichen Zeichnungsscheine erhalten haben. Dabei ist im Wesentlichen unbestritten, dass

Seite 16/30 Q. _____ den drei Anlegern die erwähnten Dokumente übermittelte. Q. _____ war seit Mitte 2016 bei der M. _____ AG angestellt und für die Kundenbetreuung und -aquisie zuständig. Er bestätigte anlässlich seiner Einvernahme vom 4. Oktober 2018 die fraglichen Zeichnungsscheine den drei Anlegern vorgelegt zu haben (act. 22/9/4). Dies wird auch von der Verteidigung nicht bestritten (OG GD 6/3). 3.2 Q. _____ führte an seiner Einvernahme sodann aus, er habe die Zeichnungsscheine vom Beschuldigten erhalten: "Gegeben wurden sie mir von Herrn B. _____ physisch in die

Hand. Eines wurde glaube ich auch elektronisch an den Kunden gesendet, weil dieser im Ausland war. Ich glaube, das war Herr O. _____ [...] Die Subskriptionsscheine habe ich kurz bevor ich zum Kunden ging erhalten. Die meisten Kunden waren im Raum Zürich ansässig. Ich habe mich in Zürich mit Herrn B. _____ getroffen und er hat mir die Zeichnungsscheine in die Hand gegeben" (act. 22/9/5). Q. _____ erläuterte auch, dass der Beschuldigte bei der M. _____ AG eine führende Rolle einnahm, obwohl seine Lebenspartnerin S. _____ formell als Verwaltungsratspräsidentin mit Einzelunterschrift im Handelsregister eingetragen war. So habe der Beschuldigte jeweils angerufen und gefragt, wie es laufe, und immer informiert werden wollen, wenn es nicht gut gelaufen sei. S. _____ als Geschäftsleiterin habe immer in Absprache mit dem Beschuldigten entschieden, welche Aktien vermittelt würden (act. 22/9/4). 3.3 Die Verteidigung macht geltend, die Aussagen von Q. _____ seien nicht glaubhaft, so dass nicht darauf abgestellt werden könne. Die Verteidigung impliziert vielmehr, dass Q. _____ als Urheber der Abänderung in Frage komme. Den diesbezüglichen Ausführungen der Verteidigung kann allerdings nicht gefolgt werden, da die Aussagen von Q. _____ verschiedene Realkennzeichen aufweisen. Gegen eine wahrheitswidrige Falschaussage zulasten des Beschuldigten spricht vorab, dass Q. _____ davon absah, den Beschuldigten stärker zu belasten, obwohl dies ein Leichtes gewesen wäre. So führte er zum Beispiel aus, er wisse nicht, was den neuen Mitarbeitern bei deren Einstellung über die Rolle des Beschuldigten gesagt wurde, da er nicht dabei gewesen sei (act. 22/9/4). Zudem relativiert er seine Aussagen immer wieder, was gegen eine bewusste Falschaussage spricht und als Realkennzeichen zu werten ist ("glaube ich", "davon gehe ich aus"). Schliesslich werden die Aussagen durch weitere Aktenstücke gestützt, wie in Bezug auf die Ausführungen, nach welchen der für O. _____ bestimmte Zeichnungsschein diesem elektronisch zugestellt wurde, bestätigte O. _____ doch, die Unterlagen zum Teil heruntergeladen zu haben (act. 22/8/6). Die Behauptung der Verteidigung, der Beschuldigte sei zu diesem Zeitpunkt in den Ferien gewesen und habe deswegen Q. _____ den Zeichnungsschein nicht physisch übergeben können, beschlägt die Glaubwürdigkeit von Q. _____ keineswegs, da dieser Dergleichen in Bezug auf O. _____ überhaupt nicht ausgesagt hat, er meinte vielmehr, die Zustellung sei elektronisch erfolgt. 3.4 Der Versuch der Verteidigung, den Verdacht für die Urheberschaft der Abänderung auf Q. _____ zu lenken, scheitert im Übrigen auch daran, dass keine plausible Erklärung ersichtlich ist, weshalb Q. _____ die fraglichen Zeichnungsscheine im erwähnten Sinne hätte abändern sollen. Zwar trifft es zu, dass er Kenntnis von der Existenz der K. _____ Inc. hatte, doch dies erklärt nicht, weshalb er das entsprechende Konto der K. _____ Inc. auf dem Zeichnungsschein einsetzen sollte. Q. _____ mag zwar von der Vermittlung der Zeichnungsscheine profitiert haben, indem Provisionen für die Aktienzeichnung auf Konten

Seite 17/30 der von ihm beherrschten AA. _____ S.A. überwiesen wurden. Doch dies begründet mitnichten einen Verdacht, Q. _____ könnte die hier fraglichen Abänderungen vorgenommen haben, denn für die Fälligkeit der Provision ist es irrelevant, auf welches Konto die entsprechenden Beträge einbezahlt werden. Vielmehr hätte er seine ihm zustehende Provision gefährdet, wenn sich eine Aktienzeichnung als ungültig herausstellen sollte. Vor allem aber hatte Q. _____ keinen Bezug zur K. _____ Inc. und keine Möglichkeit auf deren Konto bei der Bank L. _____ zuzugreifen, was seine Urheberschaft äusserst unwahrscheinlich machen lässt, ja geradezu widerlegt, da bei ihm schlicht kein Motiv ersichtlich ist. 3.5 Die von Q. _____ beschriebene führende Rolle, die der Beschuldigte bei der M. _____ AG einnahm, wird auch von weiteren Zeugen und

Auskunftspersonen bestätigt. N._____ erklärte, dass ihm der Beschuldigte bei einem Telefongespräch am 14. November 2017 erklärt habe, das Investitionsgeld deshalb nicht der J._____ -UK überwiesen zu haben, da er der J._____ -UK CHF 5 Mio. für den Aufbau gegeben habe. R._____ erläuterte, der Beschuldigte sei "der starke Mann" hinter der M._____ AG gewesen (act. 22/10/9). Auch den Schilderungen von P._____ ist zu entnehmen, dass hinter der Vermittlung der Zeichnungsscheine der Beschuldigte stand. Indem P._____ darlegte, er habe auch später noch Zeichnungsscheine der J._____ -UK gezeichnet aber "nicht mehr über Herrn B._____ ", setzt er die M._____ AG mit dem Beschuldigten gleich, was dessen prägende Stellung bei dieser Unternehmung weiter untermauert (act. 22/11/3). Dass der Beschuldigte in Übereinstimmung mit den Angaben von Q._____ die bestimmende und verantwortliche Figur bei der M._____ AG war, zeigt sich u.a. auch daran, dass der Beschuldigte im Namen der M._____ AG Verträge unterzeichnete, wie das "Agreement between B._____ (GEA, M._____ Kapital) and Z._____ " hervorgeht (act. 24/4/171+175). In einer E-Mail vom 8. März 2016 führte der im Übrigen für das vorliegende Verfahren nicht relevante Z._____ aus, er wolle " S._____ und B._____ " helfen, dass die M._____ AG ein Erfolg werde (act. 24/4/172). Vor diesem Hintergrund kann als erstellt gelten, dass der Beschuldigte bei der M._____ AG de facto eine Geschäftsführerstellung innehatte und insbesondere bei der Vermittlung der Zeichnungsscheine der J._____ -UK tonangebend war. 3.6 Sodann ging das Mail von X._____ vom 3. Oktober 2016, worin er den "finalen" Zeichnungsschein inkl. Kontonummer der J._____ AG bei der AB._____ Bank übermittelte, ebenfalls an den Beschuldigten, der dieses mit "TOP !!!" beantwortete, wie die Vorinstanz hervorhob (act. 24/18/47). Den englischen Zeichnungsschein ("subscription warrant") erhielten sodann nur der Beschuldigte und seine Partnerin S._____ von der J._____ -UK zugestellt (act. 24/18/59). Da der Beschuldigte somit den ursprünglichen, von der J._____ -UK erstellten Zeichnungsschein erhalten hatte und anschliessend den abgeänderten, gefälschten Zeichnungsschein Q._____ aushändigte, kommt praktisch nur der Beschuldigte als Urheber dieser Abänderung in Frage. 3.7 Ein weiteres sehr gewichtiges Indiz für die Urheberschaft des Beschuldigten stellt das auf den abgeänderten Dokumenten angegebene Konto der K._____ Inc. bei der Bank L._____ dar. W._____ sagte an seiner Einvernahme aus, er sei bei der K._____ Inc. im Verwaltungsrat; diese sei bei seiner Treuhandgesellschaft Y._____ angesiedelt. Es sei üblich bei Treuhandgesellschaften in Liechtenstein, dass die Kunden eine Offshore-

Seite 18/30 Unternehmung wollen würden; er sei dann jeweils im Verwaltungsrat (act. 22/12/3). Die 100 Namensaktien der K._____ Inc. seien immer im Besitz von S._____ gewesen; sie sei bis heute die wirtschaftlich Berechtigte. Obwohl S._____ formell zweifelsfrei die wirtschaftlich Berechtigte an der K._____ Inc. war und der Beschuldigte keine Organstellung einnahm, erhielt W._____ den Auftrag, den Beschuldigten "genau gleich zu positionieren" wie S._____, seine Lebenspartnerin. Der Beschuldigte sei leichter zu erreichen gewesen als S._____ (act. 22/12/8). Aus den weiteren Erläuterungen von W._____ ergibt sich sodann, dass die Kommunikation betreffend K._____ Inc. hauptsächlich über die E-Mail Adressen des Beschuldigten erfolgte ("H._____", "I._____"; act. 22/12/8), dass Zahlungsaufträge mehrheitlich vom Beschuldigten erteilt wurden sowie dass er auch die Jahresrechnung der Y._____ für die K._____ Inc. zugestellt erhielt (act. 22/12/8). Im Übrigen kann auf die von der Vorinstanz erstellte Liste verwiesen werden, auf welcher sämtliche aktienkundigen

Handlungen des Beschuldigten für die K. _____ Inc. dokumentiert sind (OG GD S. 21 -22). Mit der Vorinstanz ist somit davon auszugehen, dass das Konto bei der K. _____ Inc. ein gemeinschaftliches Konto des Beschuldigten und seiner Lebenspartnerin S. _____ war sowie dass sie die darauf verfügbaren finanziellen Mittel in ihrem gemeinsamen Interesse verwendeten (OG GD 1 S. 22).

3.8 Das Gericht darf den Umstand, dass sich der Beschuldigte auf sein Aussageverweigerungsrecht beruft, nur unter gewissen Gegebenheiten in die Beweiswürdigung einbeziehen. Dies ist nach der Rechtsprechung der Fall, wenn sich der Beschuldigte weigert, zu seiner Entlastung erforderliche Angaben zu machen, obschon eine Erklärung angesichts der belastenden Beweiselemente vernünftigerweise erwartet werden dürfte (Urteil 1P.641/2000 vom 24. April 2001, publ. in: Pra 90/2001 Nr. 110, E. 3 und 4 mit Hinweisen). Angesichts der voranstehend aufgeführten Indizien, die den Beschuldigten schwer belasten, kann von ihm eine Erklärung erwartet werden, wer ausser ihm die fraglichen Dokumente abgeändert und das Konto der K. _____ Inc. eingesetzt haben könnte bzw. wie die Aktenlage erklärt werden kann. Die Tatsache, dass der Beschuldigte im vorliegenden Verfahren konsequent die Aussage verweigerte, darf deshalb in Rahmen der erwähnten Rechtsprechung durchaus zu seinem Nachteil in die Beweiswürdigung miteinfließen.

3.9 Bei einer Gesamtbetrachtung aller vorgenannten Indizien verbleiben keine ernsthaften Zweifel daran, dass es der Beschuldigte war, der die den Anlegern N. _____, O. _____, und P. _____ zugestellten Zeichnungsscheine abgeändert hat. Er war de facto der Geschäftsführer der M. _____ AG und ihm und den Angestellten der M. _____ AG wurden die originalen Zeichnungsscheine zugestellt. Sodann war er es, der Q. _____ die abgeänderten Zeichnungsscheine aushändigte und ihm die entsprechenden Anweisungen erteilte. Auch musste Q. _____ dem Beschuldigten nach jedem Geschäftsabschluss Bericht erstatten und als N. _____ nach rund einem Jahr immer noch kein Aktienzertifikat erhalten hatte, war es der Beschuldigte, der ihn anrief und ihn mit der Behauptung hinhielt, er habe der J. _____ -UK CHF 5 Mio. gegeben und ihr deshalb das Geld nicht weitergeleitet. Schliesslich war der Beschuldigte neben seiner Lebenspartnerin S. _____ der einzige, der von der Abänderung der Zeichnungsscheine – nicht zu verwechseln mit der ordentlichen Aktienzeichnung – profitierte. Vor diesem Hintergrund ist auch unerheblich, wo, wann und wie genau der Beschuldigte die fraglichen

Seite 19/30 Zeichnungsscheine abänderte, wobei nichts darauf hindeutet, dass er diese Aufgabe an eine Drittperson ausgelagert haben könnte.

V. Rechtliche Grundlagen

1. Den Tatbestand der Urkundenfälschung gemäss Art. 251 Ziff. 1 StGB erfüllt u.a., wer in der Absicht, jemanden am Vermögen oder an andern Rechten zu schädigen oder sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen (Abs. 1), eine Urkunde fälscht oder verfälscht, die echte Unterschrift oder das echte Handzeichen eines andern zur Herstellung einer unechten Urkunde benützt oder eine rechtlich erhebliche Tatsache unrichtig beurkundet oder beurkunden lässt (Abs. 2).

2. Als Urkundenfälschung im engeren Sinne gilt das Herstellen einer unechten Urkunde, deren wirklicher Aussteller mit dem aus ihr ersichtlichen Urheber nicht identisch ist. Demgegenüber betrifft die Falschbeurkundung die Errichtung einer echten, aber unwahren Urkunde, bei der der wirkliche und der in der Urkunde enthaltene Sachverhalt nicht übereinstimmen. Die Falschbeurkundung erfordert eine qualifizierte schriftliche Lüge. Eine solche wird nur angenommen, wenn dem Schriftstück eine erhöhte Glaubwürdigkeit zukommt (Urteil des Bundesgerichts 6B_573/2020 vom 19. Juli 2021 E. 3.1.2).

3. Die Urkundenfälschung im engeren Sinne erfasst das Herstellen einer unechten Urkunde, deren wirklicher Aussteller mit dem aus ihr

ersichtlichen Urheber nicht übereinstimmt bzw. wenn die Urkunde den Anschein erweckt, sie rühre von einem anderen als ihrem tatsächlichen Urheber her. Die Tatbestände des Urkundenstrafrechts schützen das Vertrauen, welches im Rechtsverkehr einer Urkunde als einem Beweismittel entgegengebracht wird. Mittel zum Beweis kann nur sein, was generell geeignet ist, Beweis zu erbringen. Als Urkunden gelten deshalb unter anderem nur Schriften, die bestimmt und geeignet sind, eine Tatsache von rechtlicher Bedeutung zu beweisen (Urteil des Bundesgerichts 6B_447/2021 vom 16. Juli 2021 E. 3.1). 4. Ein Spezialfall der Urkundenfälschung im engeren Sinn ist die Verfälschung, bei der jemand den Inhalt einer von einem andern hergestellten Urkunde eigenmächtig abändert, so dass die Urkunde nicht mehr die Erklärung des aus ihr ersichtlichen Ausstellers wiedergibt; Auch diese Urkunde ist unecht, da der wirkliche Aussteller nicht mit dem aus ihr ersichtlichen identisch ist (Urteil des Bundesgerichts 6B_505/2008 vom 28. Oktober 2008 E. 5.3). 5. Urkunden sind gemäss Art. 110 Abs. 4 StGB u.a. Schriften, die bestimmt und geeignet sind, eine Tatsache von rechtlicher Bedeutung zu beweisen. Art. 251 Ziff. 1 StGB erfasst die Urkundenfälschung im engeren Sinne und die Falschbeurkundung. Damit eine Schrift eine Urkunde darstellen kann, muss sie eine Gedankenerklärung verkörpern, d.h. einen menschlichen Gedanken ausdrücken (BGE 116 IV 343 E. 5c). Sodann bedarf es einer Beweiseignung. Damit ist die objektive Beweistauglichkeit gemeint, d.h. die generelle Fähigkeit der Urkunde zur Erbringung des Beweises hinsichtlich einer ausser ihrer selbst liegenden Tatsache (Boog, Basler Kommentar, 4. A. 2019, Art. 110 Abs. 4 StGB N 29).

Seite 20/30 Die Schrift muss ferner zum Beweis im Rechtsverkehr bestimmt sein, also eine Beweisbestimmung aufweisen. Wesentlich ist der Wille des Ausstellers oder einer anderen Person, das Schriftstück nicht nur für den internen Gebrauch zu verwenden. Die Beweisbestimmung kann sich einerseits unmittelbar aus dem Gesetz ergeben und andererseits aus dessen Sinn oder Natur abgeleitet werden. Die Beweisbestimmung der falschen Urkunde steht in der Regel nicht in Frage, da wohl nur gefälscht wird, um mit der falschen Urkunde zu beweisen (Boog, a.a.O., Art. 110 Abs. 4 StGB N 32). Zum Urkundenbegriff gehört sodann die Erkennbarkeit des Ausstellers (Trechsel/Erni, Schweizerisches Strafgesetzbuch Praxiskommentar, 4. A. 2021, Art. 251 StGB N 12; BGE 145 IV 194).

E. 1.4

In einer Gesamtwürdigung sämtlicher Indizien stehe fest, dass der Beschuldigte die dominante Figur hinter der M. _____ AG gewesen sei und alle Führungsfäden bei ihm zusammengelaufen seien. Sodann habe er spätestens ab dem 7. September 2016 Zugriff auf einen von der J. _____-UK elektronisch übermittelten Subskriptionsschein gehabt. Weiter stehe fest, dass die Gelder der Anleger N. _____, O. _____ und P. _____ auf das vom Beschuldigten wirtschaftlich beherrschte Konto bei der K. _____ Inc. eingegangen seien und er oder S. _____ diese für private Zwecke verwendet hätten. Deshalb spreche alles dafür, dass er als Profiteur die fünf Dokumente eigenhändig verfälscht und anschliessend Q. _____ übergeben habe, damit dieser sie an die drei Anleger habe weiterleiten können. Es sei nicht davon auszugehen, dass er die Anweisung zur Abänderung an eine(n) unbekannt(e) Tatmittler(in) erteilt habe, da dies für ihn nur die Gefahr bedeutet hätte, entdeckt zu werden. Ausserdem habe es keinen Grund dazu gegeben, weil der Beschuldigte ja Zugriff auf die elektronischen Subskriptionsscheine und Zeichnungsscheine gehabt habe und diese problemlos selbst habe abändern können. Doch selbst wenn er die entsprechende Anweisung gegeben hätte, bliebe er dennoch Täter, da der/die

Angewiesene diesfalls sein willenloses Werkzeug gewesen wäre (OG GD 1 S. 23 Rz. 2.6.9)

Seite 9/30 2. Nach Ausführungen betreffend den von der Rechtsprechung definierten Umfang des Straftatbestandes der Urkundenfälschung nach Art. 251 Ziff. 1 StGB führte die Vorinstanz in der Subsumtion sodann Folgendes aus (OG GD 1 S. 24, Rz. 2.1 ff.): "2.1 Sowohl die vier inkriminierten Subskriptionsscheine wie auch der Zeichnungsschein haben Urkundenqualität. Bei beiden ist der Aussteller - J._____ Ltd. - erkennbar. Weiter kommen den Schriftstücken Beweiseignung und Beweisbestimmung zu, weil sie eine Erklärung verkörpern, an welche Rechtsfolgen geknüpft sind. Denn in den Subskriptionsscheinen und dem Zeichnungsschein wird verkündet, dass die J._____ Ltd. den Käufern die Möglichkeit eröffnet, ihre Inhaber- oder Namenaktien zu einem festgelegten Preis zu zeichnen, wenn sie innerhalb von 10 Tagen nach Unterzeichnung der Subskriptionsscheine resp. des Zeichnungsscheins den Gesamtbetrag bzw. den Gesamtkaufpreis auf das aufgeführte Konto überwiesen. Diese Erklärung ist als solche eine Tatsache von rechtlicher Bedeutung, für die die Urkunde selbst Beweis erbringt. Denn massgebend ist allein, dass die abgegebene Erklärung in einer Schrift enthalten ist, die als Beweismittel zum Nachweis der erklärten Tatsache taugt. Der Beschuldigte änderte mit einem Textverarbeitungsprogramm die Subskriptionsscheine und den Zeichnungsschein in ausgeführter Art und Weise ab, ohne über die entsprechende Genehmigung der J._____ Ltd. zu verfügen. Damit stellte er unechte Urkunden her, deren wirklicher Aussteller (der Beschuldigte) nicht mit der aus der Urkunde ersichtlichen Urheberin (J._____ Ltd.) identisch ist. Damit erfüllte er den objektiven Tatbestand der Urkundenfälschung (im engeren Sinn). 2.2 Dass der Beschuldigte die von ihm verfälschten Subskriptionsscheine und den Zeichnungsschein Q._____ übergab, damit sie dieser den drei Anlegern weiterleitete, mithin also die unechten Urkunden zur Täuschung gebrauchte, stellt für den fälschenden Beschuldigten eine mitbestrafte Nachtat der Urkundenfälschung dar. 2.3 Der Beschuldigte wusste, dass er die Subskriptionsscheine und den Zeichnungsschein nicht in umschriebener Weise abändern durfte und dass er damit eine echte Urkunde verfälschen würde. Denn wie bereits vorstehend erwähnt, sagten sowohl R._____ als auch T._____ als Zeugen übereinstimmend aus, dass weder der Beschuldigte noch S._____ oder die K._____ Inc. und die M._____ AG Aktien der J._____ Ltd. besessen oder das Recht gehabt hätten, Zeichnungsscheine abzuändern. Dass der Beschuldigte vorsätzlich handelte, zeigt sich auch in seinem Verhalten gegenüber N._____ und P._____, als er von diesen auf den Verbleib der Aktien oder entsprechender Zertifikate angesprochen wurde. Denn wenn der Beschuldigte nichts mit den Verfälschungen zu tun gehabt hätte, hätte er spätestens jetzt intervenieren und der Sache nachgehen müssen. Dies tat er jedoch nicht, sondern versuchte im Gegenteil die Verfälschungen zu vertuschen. So erklärte er gegenüber N._____ wahrheitswidrig, dass dessen gezeichnetes Geld deshalb nicht an J._____ Ltd. gegangen sei, weil die M._____ AG dieser fünf Millionen Franken zum Aufbau gegeben habe (vgl. act. 22/2/3 Ziff. 7; 24/18/105). Gegenüber P._____ gab er an, dass sie jetzt administrativ auf dem Stand der Dinge seien und forderte diesen auf, rückdatierte Aktienkaufverträge zu unterzeichnen. Dass der Beschuldigte tatsächlich - teilweise auf den 31. Oktober 2016 bzw. 6. April 2017 rückdatierte - Aktienkaufverträge für P._____ (act. 24/18/83-85+92-94), aber auch für N._____ (act. 24/18/80-82+89-91) und O._____ (act. 24/18/86-88) erstellen liess, zeigt das Mail von U._____ von der M._____ AG vom 30. Oktober 2017, worin ihm diese

Seite 10/30 mitteilt, dass sie im Anhang die Verträge "mal über K. _____ vorbereitet" habe und nachfrage, ob diese "so OK wären" (act. 24/18/78). Der Beschuldigte handelte weiter in Täuschungsabsicht, indem er die fünf Urkunden im Rechtsverkehr bewusst und gewollt als echt verwendete. Mit der Herstellung und der Übermittlung der unechten Urkunden durch den nichtsahnenden Q. _____ täuschte er N. _____, O. _____ und P. _____ über den tatsächlichen Aussteller der Dokumente. Weiter handelte er auch in unrechtmässiger Vorteilsabsicht. Denn er wollte, dass die Anlagegelder auf das Konto der K. _____ Inc. bei der Bank L. _____ überwiesen wurden, worauf er (und S. _____) Zugriff hatten und womit sie beide in der Folge ihren Lebensunterhalt bestritten. Er beabsichtigte damit, sich (und S. _____) einen unrechtmässigen vermögensrechtlichen Vorteil zu verschaffen, denn er (und S. _____) hatten keinerlei Anspruch auf diese Vermögenswerte. Der Beschuldigte hat sich somit der mehrfachen Urkundenfälschung gemäss Art. 251 Ziff. 1 StGB schuldig gemacht, wofür er zu bestrafen ist." 3.1 Der Verteidiger führte an der Berufungsverhandlung in einem ersten Teil aus, dass selbst dann kein strafrechtlich relevantes Verhalten vorläge, wenn sich der Anklagesacherhalt erstellen liesse. Denn die "Subskriptionsscheine" bzw. "Zeichnungsscheine" seien keine Urkunden im strafrechtlichen Sinn. Selbst die Staatsanwaltschaft sei am Anfang der Untersuchung der Auffassung gewesen, ein Zeichnungsschein nach englischem Recht verfüge über keine erhöhte Glaubwürdigkeit. Die Verteidigung habe im Vorfeld der Berufungsverhandlung ein Gutachten eingeholt, welches die Auffassung der Verteidigung, nach welcher die fraglichen Zeichnungsscheine keine Urkunden seien, stütze. Der Gutachter komme zum Schluss, dass den Zeichnungsscheinen vor ihrer Datierung und Unterzeichnung keine Urkundenqualität zukomme. Die Subskriptionsscheine würden vielmehr eine Gedankenerklärung derjenigen Personen enthalten, die sie datierten und unterzeichneten, namentlich die Erklärung, eine bestimmte Anzahl Aktien zu zeichnen und innert eines bestimmten Zeitraumes einen bestimmten Geldbetrag auf ein bestimmtes Konto zu überweisen. Bevor der Zeichnungsschein durch Datum und Unterschrift vervollständigt werde, handle es sich bloss um einen Entwurf. Es mangle folglich an einem tauglichen Tatobjekt, so dass Änderungen des Dokuments vor der Unterzeichnung irrelevant seien. Würden der Briefkopf und das Logo der J. _____ UK weggedacht, sei klar ersichtlich, dass nicht die J. _____ UK eine Möglichkeit eröffne, sondern dass der "Käufer" eine Verpflichtung eingehe. Darüber hinaus würde der Aussteller, der die Möglichkeit zum Erwerb eröffne, seine Erklärung datieren und unterzeichnen. Eine Veränderung der Kontoangaben auf den Subskriptionsscheinen stelle aus diesen im Gutachten aufgeführten Gründen kein strafrechtlich relevantes Verhalten dar. 3.2 Auch verlange Art. 251 Ziff. 1 Abs. 1 StGB eine Schädigungsabsicht, welche im vorliegenden Fall nicht gegeben sei. Denn im Laufe des Vorverfahrens sei offenkundig geworden, dass S. _____ sehr wohl Aktien der J. _____ besessen habe und ein Privatverkauf möglich gewesen wäre. Da das Verfahren gegen S. _____ aufgrund ihrer beweismässig nicht zu erstellenden Schädigungs- und Bereicherungsabsicht eingestellt worden sei, müsse daraus geschlussfolgert werden, dass auch beim Beschuldigten keine Absicht bestanden habe, die Anleger zu schädigen.

Seite 11/30 3.3 Da S. _____ und der Beschuldigte treugläubig davon hätten ausgehen dürfen, dass sie den "Käufern" die Aktien als Gegenleistung hätten liefern können, liege keine Bereicherungsabsicht vor. Entsprechend fehle es auch im Rahmen der Urkundenfälschung an einer Vorteilsabsicht. Die Vorinstanz habe auch geflissentlich übersehen, dass S. _____ als Aktionärin der J. _____-UK anerkannt gewesen sei,

sprächen doch zahlreiche Umstände dafür. So liege ein Aktienzertifikat, welches S. _____ 6'361'205 J. _____ UK-Aktien zuweise, bei den Akten. Sodann hätten sich W. _____, X. _____ und T. _____ an ihren jeweiligen Einvernahmen ebenfalls in diesem Sinne geäußert. 3.4 Es sei gelebte Realität gewesen, privat gehaltene Aktien der J. _____-UK mittels "Subskriptionsscheinen" zu verkaufen. Auch andere Exponenten der J. _____-UK hätten die Subskriptionsscheine als Kaufverträge verwendet und die Zahlungskordinaten abgeändert. Es sei mit dem Untersuchungsgrundsatz und dem Fairnessgebot nicht vereinbar, dass sich der Beschuldigte strafrechtlich verantworten müsse, während die übrigen Verkäufer von Aktien aus dem Privatbestand nicht belangt würden. Auch die Ausführungen von G. _____ zum Aktienbestand der J. _____-UK würden die Vermutung nahe legen, dass bereits ausgegebene Aktien mittels Zeichnungsscheinen an Investoren veräußert worden seien. 3.5 Die drei Käufer hätten denn auch Aktien aus dem Privatbestand von S. _____ kaufen wollen. Q. _____ habe im Vorverfahren ausgeführt, es sei um den Verkauf von eigenen Aktien gegangen, wobei es sich um die Aktien von S. _____ oder des Beschuldigten gehandelt habe. Q. _____ habe auch ausgeführt, er habe den Anlegern anlässlich der jeweiligen Treffen "Verträge" in die Hand gegeben, wobei Q. _____ offensichtlich zwischen der Liberierung und dem Verkauf von Aktien habe unterscheiden können. Auch aus den Schilderungen der drei Käufer ergebe sich, dass diese Aktien der J. _____-UK hätten erwerben wollen. Es scheine für sie irrelevant gewesen zu sein, ob sie an einer Kapitalerhöhung teilnehmen oder Aktien aus dem privaten Bestand erwerben würden. Die einzige harte Belastung würde von Q. _____ stammen, der aufgrund verschiedener Umstände eine angeschlagene Glaubwürdigkeit aufweise.

E. 4

Die fallzuständige Staatsanwältin nahm in ihrem Parteivortrag vorab Stellung zum Plädoyer des Verteidigers und brachte sinngemäss vor, die Vorinstanz habe zur fraglichen Urkundenqualität schlüssige Ausführungen gemacht. Die Verteidigung versuche, die Zeichnungsscheine in Einzelteile zu zerlegen und die Urkundenqualität dieser Zeichnungsscheine in Abrede zu stellen. Sie verweise auf Art. 110 Abs. 4 StGB, wo "die Urkundenqualität umschrieben" sei. Bei den Zeichnungsscheinen gehe es darum, woher jemand die Aktien erhalte und zu wem das Geld hätte gehen sollen. Mit den fraglichen Subskriptionsscheinen könnten somit Tatsachen von rechtlicher Bedeutung bewiesen werden. Und das Logo der J. _____-UK könne nicht einfach weggedacht werden. Die Aussagen von Q. _____ seien schon im vorinstanzlichen Verfahren thematisiert worden und die Vorinstanz habe festgehalten, dass an der Glaubwürdigkeit von Q. _____ nichts zu bemängeln sei. So habe Q. _____ nie behauptet, der Beschuldigte habe die Zeichnungsscheine abgeändert, sondern nur, dass er diese vom Beschuldigten erhalten habe. Das von der Verteidigung eingereichte Gutachten sei ein Parteigutachten, in welchem die Zeichnungsscheine seziert würden.

Seite 12/30

E. 4.1

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien grundsätzlich nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Erwirkt eine Partei, die ein Rechtsmittel ergriffen hat, einen für sie günstigeren Entscheid, so können ihr die Verfahrenskosten trotzdem auferlegt werden, wenn die Voraussetzungen für das Obsiegen erst im Rechtsmittelverfahren

geschaffen worden sind oder der angefochtene Entscheid nur unwesentlich abgeändert wird (Art. 428 Abs. 1 und 2 StPO). Fällt die Rechtsmittelinstanz selber einen neuen Entscheid, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO). Ansprüche auf Entschädigung und Genugtuung im Rechtsmittelverfahren richten sich wiederum nach den Art. 429-434 StPO (Art. 436 Abs. 1 StPO).

E. 4.2

Der Beschuldigte obsiegt im Berufungsverfahren, wird seine Berufung doch gutheissen. Bei zutreffender Rechtsauslegung hätte der Freispruch bereits durch die Vorinstanz erfolgen können. Entsprechend sind die Kosten des Berufungsverfahrens auf die Staatskasse zu nehmen.

E. 5

In seiner Replik äusserte sich der Verteidiger erneut zur Beweiseignung der Subskriptionsscheine und stellte die rhetorische Frage, ob man mit einem dieser Subskriptionsscheine vor Gericht auf Erhalt der entsprechenden J. _____-Aktien klagen könne. Dies könne man – so die Antwort der Verteidigung selbst – eben nicht, da die Subskriptionsscheine keine Verpflichtung der J. _____-UK enthielten, die Aktien auch effektiv zu liefern. Anhand dieses Beispiels zeige sich, dass die Subskriptionsscheine weder beweisbestimmt noch beweisgeeignet seien. Betreffend Q. _____ sei die Nichtbelastung des Beschuldigten das einzige Indiz, welches für die Glaubhaftigkeit seiner Aussagen spreche. Alle anderen Indizien seien schon aufgezeigt worden. Mit Hinblick auf die Legalprognose sei nicht sicher, ob der Beschuldigte im Jahr 2017 bereits Kenntnis vom sog. V. _____-Verfahren gehabt habe. Zudem spreche es gegen die Unschuldsvermutung, diese Verfahren zu berücksichtigen. Dies sei alles der Mangel der Nichtvereinigung. Zur MROS-Meldung sei zu fragen, ob das Untersuchungsgeheimnis in einer neu angelegten Strafuntersuchung nicht mehr gelte und ob die Staatsanwaltschaft nicht viel eher einen Antrag auf Edition dieser Meldung beim Gericht hätte stellen müssen. Zudem sei es schon abenteuerlich, wenn die Staatsanwaltschaft aufgrund dieser Meldung behauptete, der Beschuldigte sei "undurchsichtig tätig."

E. 5.1

Der Entschädigungsanspruch folgt dem Kostenspruch. Die Entschädigung der amtlichen (Art. 135 Abs. 1 StPO) wie auch der erbetenen Verteidigung richtet sich nach dem Anwaltstarif des Kantons Zug. Gestützt auf § 2 der Verordnung des Obergerichts über den Anwaltstarif (BGS 163.4; AnwT) sind die Honorare der Rechtsanwälte innerhalb der in diesem Tarif festgelegten Grenzen nach der Schwierigkeit des Falls sowie nach dem Umfang und der Art der angemessenen Bemühungen festzulegen. Für den Bereich der Strafsachen wird in § 15 AnwT präzisiert, dass sich das Honorar nach dem angemessenen Zeitaufwand des Rechtsanwalts bemisst (Abs. 1), wobei der Stundenansatz in der Regel CHF 220.00 beträgt (Abs. 2). Als Massstab bei der Beantwortung der Frage, welcher Aufwand für eine angemessene Verteidigung nötig ist, hat der erfahrene Anwalt zu gelten, der im Bereich des materiellen Strafrechts und des Strafprozessrechts über fundierte Kenntnisse verfügt und deshalb seine Leistungen von Anfang an zielgerichtet und effizient erbringen kann (Urteil des Bundesgerichts 6B_264/2016 vom 8. Juni 2016 E. 2.4.1 m.H.).

E. 5.2

Der erbetene Verteidiger macht für das Berufungsverfahren einen Verteidigungsaufwand von 31.08 Stunden geltend. Für die Berufungsverhandlung inkl. Weg sind allerdings nur

vier statt der geltend gemachten fünf Stunden zu entschädigen. Sodann erscheint der Aufwand für Aktenstudium und die Ausarbeitung des Plädoyers leicht zu hoch, zumal der Verteidiger die Akten bereits aus dem vorinstanzlichen Verfahren kannte. Entsprechend ist die Kostennote in diesen Punkten um zwei bzw. zweieinhalb Stunden zu kürzen. Schliesslich sind die Aufwendungen im Zusammenhang mit dem in Auftrag gegebenen Rechtsgutachten nicht zu entschädigen, womit Aufwendungen von gesamthaft 24 Stunden à CHF 220.00 zu vergüten sind. Hinzu kommt eine Spesenpauschale von 3 % sowie 7.7 % MWST, so dass sich ein Betrag von CHF 5'857.15 ergibt. 6. Der nicht näher begründete Antrag der Verteidigung auf Zusprechung einer Genugtuung ist abzuweisen, da keine besonders schwere Verletzung der persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten gemäss Art. 429 Abs. 1 lit. c StPO vorliegt.

Seite 28/30

Seite 29/30 Urteilsspruch 1. Die Berufung des Beschuldigten wird gutgeheissen. 2. Die Berufung der Staatsanwaltschaft wird abgewiesen. 3. Der Beschuldigte B. _____ wird vom Vorwurf der mehrfachen Urkundenfälschung gemäss Art. 251 Ziff. 1 StGB freigesprochen. 4. Die Kosten des Vorverfahrens und erstinstanzlichen Hauptverfahrens betragen gesamthaft CHF 16'623.60 und werden vollumfänglich dem Beschuldigten auferlegt. 5. Die Kosten des Berufungsverfahrens betragen CHF 5'000.00 Entscheidgebühr CHF 70.00 Auslagen CHF 5'070.00 Total und werden auf die Staatskasse genommen. 6. Der Beschuldigte wird im Zusammenhang mit seiner erbetenen Verteidigung im Berufungsverfahren mit insgesamt CHF 5'857.15 (inkl. MWST und Spesen) aus der Staatskasse entschädigt. Die Gerichtskasse wird auf die Möglichkeit der Verrechnung dieser Entschädigung mit den gesamten vom Beschuldigten im Rahmen dieses Strafverfahrens zu tragenden Verfahrenskosten hingewiesen (Art. 442 Abs. 4 StPO). 7. Der Antrag des Beschuldigten auf Zusprechung einer Genugtuung wird abgewiesen. 8. Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerdegründe und die Beschwerdelegitimation richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes (BGG). Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, vom Empfang der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, schriftlich, begründet und mit bestimmten Anträgen sowie unter Beilage des Entscheids und der Beweismittel (vgl. Art. 42 BGG) beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen.

Seite 30/30

E. 6

Verträge stellen gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung prinzipiell Urkunden dar (Urteil des Bundesgerichts 6B_55/2017 vom 24. März 2017 E. 2.3). Dies gilt aber nicht für simulierte, nicht öffentlich beurkundete Verträge (Urteil des Bundesgerichts 6B_467/2019 vom 19. Juli 2019 E.3.3.3). Zeichnungsscheine gemäss Art. 652 Abs. 1 OR gelten als Urkunden (Urteil des Bundesgerichts 6B_134/2014 vom 16. Juni 2014 E. 3.4). 7.1 Der subjektive Tatbestand erfordert Vorsatz hinsichtlich aller objektiven Tatbestandsmerkmale. Vorsätzlich begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt (Art. 12 Abs. 2 Satz 1 StGB). Vorsätzlich handelt bereits, wer die Tatbestandsverwirklichung für möglich hält, aber dennoch handelt, weil er den Erfolg für den Fall seines Eintritts in Kauf nimmt bzw. sich mit ihm abfindet, mag er ihm auch unerwünscht sein (Urteil des Bundesgerichts 6B_573/2020 vom 19. Juli 2021 E.1.3.4). 7.2

Der Täter muss zudem alternativ in Schädigungs- oder in Vorteilsabsicht handeln. Bei der Schädigungsabsicht muss sich die angestrebte Benachteiligung gegen fremdes Vermögen oder fremde Rechte richten. Das Handeln in Vorteilsabsicht muss sich nicht auf einen Vorteil vermögensrechtlicher Natur richten; nach der Rechtsprechung genügt jede Besserstellung sei sie vermögensrechtlicher oder sonstiger Natur (Boog, a.a.O., Art. 251 StGB N 185).

E. 8

Da auf den fraglichen Zeichnungsscheinen sowohl die Angaben nach Art. 652 Abs. 2 OR wie auch die Unterschrift oder die Nennung des Verfassers fehlen, kann die darin allenfalls enthaltene Gedankenerklärung weder einer natürlichen Person noch indirekt der J. _____-UK als juristischer Person zugeordnet werden. Dies wiederum beschlägt die Beweiseignung der fraglichen Dokumente, da nicht ersichtlich ist, welche rechtlich erhebliche Tatsachen mit den fraglichen Subskriptionsscheinen bewiesen werden kann. Denn um zur Konklusion zu gelangen, dass mit den nicht unterzeichneten Subskriptionsscheinen bewiesen werden könnte, dass die J. _____-UK den Anlegern ein rechtsverbindliches Angebot zur Zeichnung von Aktien unterbreitet hat, müsste aus den Subskriptionsscheinen hervorgehen, dass dieses Angebot von einer Person stammt, welche legitimiert ist, namens der J. _____-UK zu handeln und ein solches Angebot zu unterbreiten. Entsprechend ist dem Verteidiger beizupflichten, soweit er den Zeichnungsscheinen die Beweiseignung absprach. Denn es lässt sich mit den Subskriptionsscheinen nicht beweisen, dass die J. _____-UK den Interessenten die Möglichkeit eröffnet haben soll, ihre Inhaber- oder Namenaktien zu einem festgelegten Preis zu zeichnen. Den Subskriptionsscheinen kommt somit keine Beweiseignung zu.

E. 9

Mitteilung an: - Staatsanwaltschaft des Kantons Zug, Leitende Staatsanwältin lic.iur.
A. _____ - erbetene Verteidigung, Rechtsanwalt lic.iur. F. _____ - Einzelrichter am Strafgericht des Kantons Zug - Gerichtskasse des Kantons Zug (im Dispositiv) sowie nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist / Erledigung allfälliger Rechtsmittel an: - Zuger Polizei (§ 123 GOG) Obergericht des Kantons Zug Strafabteilung lic.iur. M. Siegwart
MLaw O. Fosco Abteilungspräsident Gerichtsschreiber versandt am:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.